

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China

Vorbemerkung: Das „Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国慈善法, GemeinnützigkeitsG) ist am 16. März 2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden. [In deutschsprachigen Publikationen wird es oft auch als „Wohltätigkeitsgesetz“ bezeichnet, Anm. der Red.] Es wurde mit Anordnung des Präsidenten Xi Jinping am selben Tag bekannt gemacht und ist am 1. September 2016 in Kraft getreten.

Das Gemeinnützigkeitsgesetz regelt gemäß seinem § 2 gemeinnützige Aktivitäten natürlicher Personen, juristischer Personen und anderer Organisationen und mit der Gemeinnützigkeit zusammenhängende Aktivitäten. Es zielt nach § 1 unter anderem darauf, gemeinnützige Aktivitäten zu ordnen und die legalen Rechte und Interessen der an gemeinnützigen Aktivitäten Beteiligten wie etwa gemeinnützige Organisationen, Spender, Freiwillige und Begünstigte zu schützen.

Zentraler Begriff im Gemeinnützigkeitsgesetz ist die Gemeinnützigkeit (*cishan* 慈善). Dieser wird im Gesetz in § 3 definiert. Gemeinnützig ist demnach eine Reihe von nicht abschließend aufgezählten Aktivitäten, „die natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen durch Formen wie etwa das Spenden von Vermögen oder das Anbieten von Diensten freiwillig entfalten“.

Das Gesetz betrifft einerseits Bereiche, die bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Regelungen waren, nämlich Organisationen, die sich in rechtsvergleichend-funktionaler Hinsicht als Nonprofit-Organisationen bezeichnen lassen.* Als Rechtsformen dieser Organisationen nennt § 8 Abs. 2 GemeinnützigkeitsG Stiftungen, Vereine und „Institutionen für Sozialdienste“ (社会服务机构). Auch die im Gemeinnützigkeitsgesetz geregelten Spenden (§§ 34 ff. GemeinnützigkeitsG) sind in China bereits seit 1999 Gegenstand eines eigenen Gesetzes.** Ausführlich geregelt und einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen werden nunmehr allerdings öffentliche Spendensammlungen (§§ 21 ff. GemeinnützigkeitsG). Andererseits regelt das neue Gemeinnützigkeitsgesetz erstmals die Tätigkeit von Freiwilligen im Rahmen von „gemeinnützigen Diensten“¹(慈善服务), die gemeinnützige Organisationen und andere Organisationen

* Siehe zur Definition der Nonprofit-Organisationen in China Thomas von Hippel – Knut Benjamin Pißler, „Nonprofit organizations in the People's Republic of China“, in: Klaus J. Hopt – Thomas von Hippel (Hrsg.), *Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations*, Cambridge University Press, Cambridge 2010, S. 428 ff. (in einer längeren Fassung und anderen Seitenzählung auch abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=1669906>).

** Gesetz der Volksrepublik China über Spenden für gemeinnützige Unternehmungen (中华人民共和国公益事业捐赠法) vom 28.6.1999; abgedruckt in: *Amtsblatt des Staatsrats* (国务院公报) 1999, S. 1028 ff.

in der Öffentlichkeit anbieten (§§ 61 ff. GemeinnützigkeitsG). Außerdem werden im Hinblick auf das „gemeinnützige Vermögen“ rechtsformübergreifende Regelungen aufgestellt (§§ 51 ff. GemeinnützigkeitsG).

Wie auch in anderen Bereichen zu beobachten ist, zeigt das neue Gesetz in seinen Vorschriften zur Offenlegung von Informationen (§§ 69 ff. GemeinnützigkeitsG) außerdem das Bestreben des chinesischen Gesetzgebers, staatliche *ex ante*-Kontrolle durch Transparenz und die damit erhoffte Kontrolle durch die Öffentlichkeit zu ersetzen. Es ist nicht zu verkennen, dass hierdurch auch Vertrauen zurückgewonnen werden soll, das einige chinesische Nonprofit-Organisationen in der Vergangenheit durch die Veruntreuung von Mitteln verloren hatten.

Das Gesetz steht in einem engen Zusammenhang mit dem Gesetz über ausländische Nichtregierungsorganisationen, das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt (deutsche Übersetzung in *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* und in *China heute* 2016, Nr. 3, S. 155-163).

Die deutsche Übersetzung des Gesetzes und die Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern sowie die Anmerkungen hat Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, China-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, erarbeitet. Die Übersetzung wurde zuerst in *ZChinR* 2016, S. 164-177, veröffentlicht und erscheint hier mit freundlicher Genehmigung. (K.B. Pißler)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China (Nr. 43)¹

Das „Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China“ ist am 16. März 2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht und vom 1. September 2016 an angewendet.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
16. März 2016

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国慈善法

Verabschiedet am 16. März 2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses

1 Quelle des chinesischen Textes: *Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2016, Nr. 2, S. 207 ff. oder online unter www.gov.cn/jzhengce/2016-03/19/content_5055467.htm.

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen
3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung
4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden
5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand
6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen
7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste
8. Kapitel: Offenlegung von Informationen
9. Kapitel: Fördermaßnahmen
10. Kapitel: Überwachung und Verwaltung
11. Kapitel: Rechtliche Haftung
12. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um gemeinnützige Unternehmungen zu entwickeln, die Gemeinnützigkeitskultur voranzubringen, gemeinnützige Aktivitäten zu ordnen, die legalen Rechte und Interessen der an gemeinnützigen Aktivitäten Beteiligten wie etwa gemeinnützige Organisationen, Spender, Freiwillige und Begünstigte zu schützen, den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, gemeinsam die Ergebnisse der Entwicklung zu nutzen, wird dieses Gesetz bestimmt.

§ 2 [Anwendungsbereich] Dieses Gesetz wird angewendet auf gemeinnützige Aktivitäten natürlicher Personen, juristischer Personen und anderer Organisationen und auf mit der Gemeinnützigkeit zusammenhängende Aktivitäten. Enthalten andere Gesetze besondere Bestimmungen, gelten diese Bestimmungen.

§ 3 [Definition gemeinnütziger Aktivitäten] Gemeinnützige Aktivitäten nach diesem Gesetz sind folgende gemeinnützige Aktivitäten,² die natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen durch Formen wie

2 Hier wird, wie in den §§ 3 Nr. 6, 44, 70 Nr. 4 und 88 Abs. 3 dieses Gesetzes, der Begriff *gongyi* 公益 verwendet, während ansonsten der Begriff *cishan* 慈善 gebraucht wird. Beide Begriffe wurden in der vorliegenden deutschen Übersetzung mit „gemeinnützig“ bzw. „Gemeinnützigkeit“ übersetzt, da sich juristisch zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied feststellen lässt. Dies ergibt sich insbesondere aus einem Vergleich der Liste „gemeinnütziger Unternehmungen“ (公益事业) in § 3 Gesetz der Volksrepublik China über Spenden für gemeinnützige Unternehmungen (中华人民共和国公益事业捐赠法) vom 28.6.1999 (abgedruckt in: *Amtsblatt des Staatsrats* [国务院公报] 1999, S. 1028 ff.) mit der Liste „gemeinnütziger Aktivitäten“ (慈善活动) in § 3 des vorliegenden Gesetzes, aus denen sich kein Unterschied dieser beiden Begriffe ableiten lässt. Allerdings wird der Begriff *cishan* vielfach als „wohlätzig“ bzw. „Wohltätigkeit“ (englisch: *charitable* bzw. *charity*) wiedergegeben, während *gongyi* wörtlich übersetzt „öffentliche Interessen“ bedeutet. Siehe hierzu auch die Diskussion während der Entwurfsarbeiten zu einem Gemeinnützigkeitsgesetz: Josephine Asche, „Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung“, in: *ZChinR* 2009, S. 276 ff. (278).

etwa das Spenden von Vermögen oder das Anbieten von Diensten freiwillig entfalten:

- (1) Armutsbekämpfung;³
- (2) Altenhilfe, Waisenhilfe, Gesundheitspflege, Unterstützung bei Behinderung, Kriegsopfer-, Märtyrer- und Hinterbliebenenversorgung;
- (3) Hilfsmaßnahmen bei Schäden, die durch plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse verursacht werden;
- (4) Förderung der Entwicklung von Unternehmungen [in Bereichen] wie Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit [und] Sport;
- (5) Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen und anderer Umweltschäden,⁴ Schutz und Verbesserung der ökologischen Umwelt;
- (6) andere gemeinnützige Aktivitäten,⁵ die diesem Gesetz entsprechen.

§ 4 [Prinzipien gemeinnütziger Aktivitäten] Die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten muss die Prinzipien der Legalität, Freiwilligkeit, Treu und Glauben [und] Nicht-Gewinnorientierung einhalten, darf nicht gegen die öffentliche Moral verstoßen, darf nicht die staatliche Sicherheit gefährden [und] die öffentlichen Interessen der Gesellschaft und die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen.

§ 5 [Staatliche Förderung] Der Staat ermutigt und unterstützt, dass natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen die sozialistischen Kernwerte⁶ praktizieren, dass die traditionellen Tugenden der chinesischen Nation vorangebracht werden [und] nach dem Recht gemeinnützige Aktivitäten entfaltet werden.

§ 6 [Zuständige Behörden] Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats⁷ ist für die gesamtstaatliche Arbeit der Gemeinnützigkeit zuständig; die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind zuständig für die Arbeit der Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Verwaltungsgebiets; die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind nach diesem Gesetz und nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs für die damit zusammenhängende Arbeit zuständig.

3 Wörtlich: „Unterstützung bei Armut [und] Hilfe in der Not“.

4 Wörtlich: „öffentliche Schäden“.

5 Hier wird der Begriff *gongyi* 公益 verwendet (siehe Fn. 2).

6 Inhalt dieser sozialistischen Kernwerte (社会主义核心价值观基本内容) sind Reichtum und Stärke (富强), Demokratie (民主), Zivilisiertheit (文明), Harmonie (和谐), Freiheit (自由), Gleichheit (平等), Gerechtigkeit (公正), Regieren mittels Gesetzes (法治), Patriotismus (爱国), Hingabe an die Arbeit (敬业), Integrität (诚信) und Freundlichkeit (友善); siehe <http://theory.people.com.cn/n/2014/0212/c40531-24330538.html>.

7 D. h. das Ministerium für Zivilverwaltung (民政部).

§ 7 [Gemeinnützigkeitstag] Jedes Jahr gilt der 5. September als „Chinesischer Gemeinnützigkeitstag“.

2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen

§ 8 [Definition und Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen nach diesem Gesetz sind nach dem Recht gegründete, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende, nicht-gewinnorientierte Organisationen, die den Zweck verfolgen, gegenüber der Gesellschaft gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten.

Gemeinnützige Organisationen können Organisationsformen wie etwa Stiftungen, Vereine⁸ [oder] Institutionen für Sozialdienste⁹ ergreifen.

§ 9 [Voraussetzungen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) sie verfolgen den Zweck, gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten;
- (2) sie verfolgen nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften;
- (3) sie haben eine eigene Bezeichnung und einen eigenen Sitz;
- (4) sie besitzen eine Organisationssatzung;
- (5) sie verfügen über das notwendige Vermögen;
- (6) sie haben Organe¹⁰ und verantwortliche Personen, die den Voraussetzungen entsprechen;
- (7) andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Voraussetzungen.

§ 10 [Anerkennung als gemeinnützige Organisation] Zur Errichtung einer gemeinnützigen Organisation muss bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts die Eintragung beantragt werden; die Abteilung für Zivilverwaltung muss innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprochen, wird der Eintragung stattgegeben und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht entsprochen, wird die Eintragung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Nicht-gewinnorientierte Organisationen wie etwa Stiftungen, Vereine [und] Institutionen für Sozialdienste, die

8 Wörtlich „gesellschaftliche Körperschaften“ (社会团体).

9 Es ist unklar, welche Rechtsform nicht-gewinnorientierter Organisationen mit dem Begriff der „Institutionen für Sozialdienste“ gemeint ist. Bislang wurde dieser Begriff nicht in Gesetzen verwendet. Gemeint sein könnte (neben Stiftungen und Vereinen) die dritte Form, die nicht-gewinnorientierten Organisationen im chinesischen Zivilrecht zur Verfügung steht, nämlich die so genannten „nicht kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ (民办非企业单位). Siehe hierzu Fabian Reul, „Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten“, in: *ZChinR* 2012, S. 197.

10 Wörtlich: „Organisationsorgane“.

bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes errichtet worden sind, können bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Feststellung als gemeinnützige Organisation beantragen; die Abteilung für Zivilverwaltung muss innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen entsprochen, wird die Feststellung gewährt und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen nicht entsprochen, wird die Feststellung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Erfordert das Vorliegen besonderer Umstände die Verlängerung der Frist für die Eintragung oder die Feststellung [als gemeinnützige Organisation], kann [diese] nach Genehmigung durch die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats angemessen verlängert werden, jedoch darf nicht über eine Frist von 60 Tagen hinaus verlängert werden.

§ 11 [Satzung gemeinnütziger Organisationen] Die Satzung einer gemeinnützigen Organisation muss den Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen entsprechen und folgende Angelegenheiten angeben:

- (1) Bezeichnung und Sitz;
- (2) Organisationsform;
- (3) Zweck und Bereich der Aktivitäten;
- (4) Quelle und Zusammensetzung des Vermögens;
- (5) Zusammensetzung und Aufgaben der Entscheidungs- und Ausführungsorgane
- (6) interne Überwachungsmechanismen;
- (7) Vermögensverwaltungs- und -verwendungssystem;
- (8) Projektmanagementsystem;
- (9) Beendigungsumstände und Methode der Liquidation nach Beendigung;
- (10) andere wichtige Angelegenheiten.

§ 12 [Corporate Governance und Buchführung] Gemeinnützige Organisationen müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und in der Satzung eine interne Unternehmensführung errichten und vervollständigen, die Aufgaben und Zuständigkeiten unter Aspekten wie etwa Entscheidungen, Ausführungen und Überwachung klar festlegen und gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

Gemeinnützige Organisationen müssen die einheitliche staatliche Buchführungsordnung durchführen, nach dem Recht Buchführung und Rechnungsführung durchführen und ein Buchführungsüberwachungssystem aufbauen und vervollständigen und sich der Überwachung und Verwaltung durch die betreffenden Abteilungen der Regierungen unterwerfen.

§ 13 [Berichtspflichten] Gemeinnützige Organisationen müssen der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, jedes Jahr Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte einreichen. Die Berichte müssen

jährlich die Umstände der Durchführung von Spendensammlungen und Spendenannahmen, die Umstände der Verwaltung und der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens, die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Projekte und die Umstände der Lohn- und Sozialausgaben für Funktionäre enthalten.

§ 14 [Missbrauch von Verbindungen; Interessenkonflikte] Gründer, wichtige Spender und Manager gemeinnütziger Organisationen dürfen nicht ihre Verbindungen [zur gemeinnützigen Organisation] nutzen, um Interessen der gemeinnützigen Organisation [oder] der Begünstigten und öffentliche Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Treten Geschäftshandlungen zwischen Gründern, wichtigen Spendern, Managern gemeinnütziger Organisationen und gemeinnützigen Organisationen auf, dürfen [diese Personen] nicht an den betreffenden Entscheidungen der gemeinnützigen Organisation teilnehmen [und] die betreffenden Umstände der Geschäfte müssen gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.¹¹

§ 15 [Verbotene Aktivitäten; Verbot der Verleitung zu gesetzeswidrigem Verhalten] Gemeinnützige Organisationen dürfen nicht Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentlichen Interessen der Gesellschaft gefährden, sie dürfen nicht Spenden annehmen, bei denen die Anforderung gestellt wurde, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die öffentliche Moral zu verstoßen, sie dürfen Begünstigten gegenüber nicht die Anforderung stellen, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die öffentliche Moral zu verstoßen.¹²

§ 16 [Negative Voraussetzungen für Verantwortliche gemeinnütziger Organisationen] Liegt [bei einer Person] einer der folgenden Umstände vor, darf [diese Person] nicht als Verantwortlicher gemeinnütziger Organisationen fungieren:

- (1) keine Zivilgeschäftsfähigkeit oder beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit;
- (2) Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Kriminalstrafe, wenn seit Beendigung der Vollstreckung der Kriminalstrafe noch nicht fünf Jahre vergangen sind;
- (3) Tätigkeit als Verantwortlicher für eine Organisation, deren Eintragungsnachweis entzogen wurde oder die aufgehoben wurde, wenn seit Entziehung des Eintragungsnachweises oder der Aufhebung der Organisation noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

11 Das Gesetz unterscheidet zwischen „offenlegen“ (公开), „bekanntmachen“ (公布) und „verbreiten“ (发布) von Informationen.

12 Wörtlich: „sie dürfen nicht Spenden annehmen, denen die Anforderung eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsnormen und eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral beigefügt ist, sie dürfen Begünstigten nicht die Anforderung eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsnormen und eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral beifügen“.

- (4) andere Umstände, die in Gesetzen [oder] Verwaltungsnormen bestimmt sind.

§ 17 [Beendigungsgründe] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, muss sie beendet werden:

- (1) wenn die Umstände eintreten, die in der Satzung für eine Beendigung bestimmt sind;
- (2) wenn wegen einer Spaltung oder Verschmelzung eine Beendigung erforderlich ist;
- (3) wenn zwei Jahre fortgesetzt keine gemeinnützigen Aktivitäten getätigt werden;
- (4) wenn nach dem Recht die Eintragung widerrufen oder der Eintragungsnachweis entzogen wird;
- (5) andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsnormen bestimmte Umstände, bei denen gemeinnützige Organisationen beendet werden müssen.

§ 18 [Liquidation] Eine beendigte gemeinnützige Organisation muss eine Liquidation durchführen.

Das Entscheidungsorgan der gemeinnützigen Organisation muss innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten der in § 17 dieses Gesetzes bestimmten Umstände eine Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation gründen und [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt machen. Wird keine Liquidationsgruppe gegründet oder erfüllt die Liquidationsgruppe nicht die Aufgaben, kann die Abteilung für Zivilverwaltung beim Volksgericht beantragen, betreffendes Personal zu bestimmen, das die Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation bildet.

Nach der Liquidation der gemeinnützigen Organisation verbleibendes Vermögen muss nach der Satzung der gemeinnützigen Organisation auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck übertragen werden; bestimmt die Satzung nichts, leitet die Abteilung für Zivilverwaltung die Übertragung auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck an und macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

Nach dem Ende der Liquidation müssen die gemeinnützigen Organisationen bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Löschung der Eintragung erledigen, und die Abteilung für Zivilverwaltung macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

§ 19 [Interessenvertretungen] Gemeinnützige Organisationen gründen nach dem Recht Branchenorganisationen.

Gemeinnützigkeitsbranchenorganisationen müssen die Nachfrage in der Branche widerspiegeln, den Austausch in der Branche vorantreiben, die Glaubwürdigkeit der Gemeinnützigkeitsbranche erhöhen [und] die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen voranbringen.

§ 20 [Ermächtigung des Staatsrats] Konkrete Methoden für die Organisationsformen und die Eintragungsverwaltung

gemeinnütziger Organisationen werden vom Staatsrat festgelegt.

3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung

§ 21 [Definition] Gemeinnützige Spendensammlungen nach diesem Gesetz sind Aktivitäten der Einwerbung von Vermögen durch gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Zwecke.

Gemeinnützige Spendensammlungen umfassen öffentliche Spendensammlungen beim Publikum und zielgerichtete Spendensammlungen bei bestimmten Personen.¹³

§ 22 [Erlaubnis zur öffentlichen Spendensammlung] Veranstalten gemeinnützige Organisationen öffentliche Spendensammlungen, müssen sie die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung erhalten haben. Gemeinnützige Organisationen können nach Ablauf von zwei Jahren nach der rechtmäßigen Eintragung bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung beantragen. Die Abteilungen für Zivilverwaltung müssen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Entspricht eine gemeinnützige Organisation den Voraussetzungen einer vollständigen internen Unternehmensführung [und] eines ordentlichen Betriebes, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben; wird den Voraussetzungen nicht entsprochen, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung nicht ausgegeben und schriftlich die Gründe [hierfür] erläutert.

Für Stiftungen und Vereine, bei denen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtswörter bestimmen, dass sie vom Tag der Eintragung an öffentlich Spenden sammeln können, werden von den Abteilungen für Zivilverwaltung direkt Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben.

§ 23 [Formen der öffentlichen Spendensammlung] Beim Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung können folgende Formen angewendet werden:

- (1) Aufstellen von Spendensammelboxen an öffentlichen Orten;
 - (2) Benefizvorführungen, Benefizwettbewerbe, Benefizverkäufe, Benefizausstellungen, Benefizversteigerungen, Gemeinnützigkeitsgalas etc., die an das Publikum gerichtet stattfinden;
 - (3) Verbreiten von Informationen über die Spendensammlung über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet;
 - (4) andere Formen der öffentlichen Spendensammlung.
- Wendet eine gemeinnützige Organisation zum Veranstal-

ten einer öffentlichen Spendensammlung die Formen der Nr. 1 [oder] Nr. 2 des vorherigen Absatzes an, muss sie [diese] innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen ist, durchführen; ist es tatsächlich notwendig, [die Spendensammlung] außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen ist, durchzuführen, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts zu den Akten gemeldet werden, wo die Aktivitäten der Spendensammlung veranstaltet werden. Die Vornahme von Spenden durch Spender unterliegt keiner örtlichen Beschränkung.

Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine öffentliche Spendensammlung über das Internet, müssen sie auf einer einheitlichen Plattform der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates oder auf [von dieser Abteilung] bestimmten Plattformen für Informationen über Gemeinnützigkeit Informationen über die Spendensammlung verbreiten und können zugleich auf ihren [eigenen] Internetpräsenzen Informationen über die Spendensammlung verbreiten.

§ 24 [Spendensammlungsplan] Für das Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung muss ein Spendensammlungsplan festgelegt werden. Der Spendensammlungsplan enthält etwa das Ziel der Spendensammlung, Anfangs- und Beendigungszeit sowie das Gebiet, Name und Büroadresse des für die Aktivitäten Verantwortlichen, Form der Annahme der Spenden, Bankkonto, Begünstigte, Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen, Kosten der Spendensammlung und Behandlung des verbleibenden Vermögens.

Der Spendensammlungsplan muss vor Entfalten der Aktivitäten der Spendensammlung der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der die gemeinnützige Organisation eingetragen ist, zu den Akten gemeldet werden.

§ 25 [Informationspflichten] Beim Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung müssen an einer offensichtlichen Stelle vor Ort der Aktivitäten der Spendensammlung oder auf dem Träger¹⁴ der Aktivitäten der Spendensammlung unter anderem die Bezeichnung der spendensammelnden Organisation, der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung, der Spendensammlungsplan, Kontaktdaten und Formen für die Prüfung der Informationen über die Spendensammlung bekanntgemacht werden.¹⁵

§ 26 [Öffentliche Spendensammlung ohne entsprechende Befähigung] Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung

¹³ Wörtlich: „bei bestimmten Gegenübern“.

¹⁴ Also etwa auf einer Internetplattform, über die Spenden gesammelt werden.

¹⁵ Siehe Fn. 11.

haben, können für gemeinnützige Ziele mit gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, zusammenarbeiten, [damit] von dieser gemeinnützigen Organisation eine öffentliche Spendensammlung veranstaltet wird und die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen verwaltet werden.

§ 27 [Prüfpflichten der Plattformen für öffentliche Spendensammlungen] Radio, Fernsehen, Periodika sowie Internetdienstleistungsanbieter und Telekommunikationsbetreiber müssen eine Überprüfung der Eintragungsnachweise und Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung von gemeinnützigen Organisationen durchführen, die ihre Plattform nutzen, um eine öffentliche Spendensammlung zu veranstalten.

§ 28 [Nicht-öffentliche Spendensammlung] Gemeinnützige Organisationen können vom Tag ihrer Eintragung an zielgerichtete Spendensammlungen veranstalten.

Veranstaltet eine gemeinnützige Organisation eine zielgerichtete Spendensammlung, muss sie diese innerhalb des Bereichs bestimmter Personen wie etwa der Gründer, Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder durchführen, und den Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,¹⁶ Angelegenheiten wie etwa das Ziel der Spendensammlung [und] den Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen erläutern.

§ 29 [Verbot öffentlicher Spendensammlung bei nicht-öffentlicher Spendensammlung] Beim Veranstalten einer zielgerichteten Spendensammlung dürfen nicht die Formen nach § 23 dieses Gesetzes angewendet oder verdeckt angewendet werden.

§ 30 [Spendensammlung zur Nothilfe] Treten plötzliche Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse ein, [und] ist es erforderlich, dass umgehend Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, müssen betreffende Volksregierungen einen Koordinationsmechanismus einrichten, [um] die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, [und] rechtzeitig das Veranstalten von Spendensammlungen und Hilfsaktivitäten geordnet anleiten.

§ 31 [Schutz der Spender] Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung müssen die legalen Rechte und Interessen der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,¹⁷ gewahrt und geschützt werden, das Recht auf Kenntnis der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, muss gewährleistet werden, [und] es dürfen nicht Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, durch

Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet werden.

§ 32 [Verbot von Zwangsspenden] Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung dürfen nicht [Spendenkontingente] zugeteilt oder verdeckt zugeteilt werden, es darf nicht die öffentliche Ordnung, die Produktion und den Betrieb von Unternehmen und das Leben der Anwohner behindern.

§ 33 [Verbot illegaler Spendensammlung] Es ist jeder Organisation und Einzelperson verboten, unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation Aktivitäten der Spendensammlung zu entfalten [und] betrügerisch Vermögen zu erlangen.

4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden

§ 34 [Definition] Gemeinnützige Spenden nach diesem Gesetz sind Aktivitäten des freiwilligen und unentgeltlichen Schenkens von Vermögen durch natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen für gemeinnützige Ziele.

§ 35 [Zulässigkeit von Direktspenden] Spender können über gemeinnützige Organisationen spenden, können aber auch direkt an Begünstigte spenden.

§ 36 [Zulässige Spenden] Vom Spender gespendetes Vermögen muss legales Vermögen sein, an dem er die Verfügungsbefugnis hat. Gespendetes Vermögen umfasst materielles und immaterielles Vermögen wie etwa Bargeld, körperliche Sachen, Immobilien, Wertpapiere, Anteilsrechte [und] geistiges Eigentum.

Vom Spender gespendete körperliche Sachen müssen einen Verwendungswert haben [und] den Standards etwa im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

Spenden Spender Produkte des eigenen Unternehmens, müssen sie nach dem Recht die Haftung und Pflichten für die Qualität der Produkte übernehmen.

§ 37 [Spenden von Erlösen aus gewinnorientierten Veranstaltungen] Entfalten natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen gewinnorientierte Aktivitäten wie etwa Aufführungen, Wettbewerbe, Verkäufe [oder] Versteigerungen [und] versprechen sie, die Erlöse vollständig oder teilweise für gemeinnützige Ziele zu verwenden, müssen sie vor Veranstaltung der Aktivitäten mit einer gemeinnützigen Organisation oder anderen spendenannehmenden Personen eine Spendenvereinbarung abschließen, nach dem Ende der Aktivitäten gemäß der Spendenvereinbarung die Spendenpflichten erfüllen

16 Wörtlich: „Gegenüber, bei denen Spenden gesammelt werden“.

17 Siehe Fn. 16.

und die Umstände der Spenden gegenüber der Gesellschaft offenlegen.¹⁸

§ 38 [Ausstellung von Spendenbelegen¹⁹] Nehmen gemeinnützige Organisationen Spenden an, müssen sie den Spendern Spendenbelege ausstellen, die von den Abteilungen für Finanzverwaltung einheitlich geprüft (gedruckt) worden sind. Spendenbelege müssen unter anderem den Spender, die Art und Menge des gespendeten Vermögens, die Bezeichnung der gemeinnützigen Organisation und den Namen des [die Spendenannahme] Erledigenden [sowie] das Datum des Belegs angeben. Bei anonymen Spendern oder [Spendern], die die Annahme von Spendenbelegen verweigern, müssen gemeinnützige Organisationen [dies] entsprechend ordentlich dokumentieren.

§ 39 [Spendenvereinbarung] Verlangen Spender bei der Annahme von Spenden durch gemeinnützige Organisationen, dass eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen wird, muss die gemeinnützige Organisation mit dem Spender eine schriftliche Spendenvereinbarung abschließen.

Schriftliche Spendenvereinbarungen enthalten etwa die Bezeichnung des Spenders und der gemeinnützigen Organisation [sowie] Art, Menge, Qualität, Verwendung und Übergabezeit des gespendeten Vermögens.

§ 40 [Unerlaubte Spendennutzung] Vereinbaren Spender und gemeinnützige Organisationen die Verwendung und Begünstigte des gespendeten Vermögens, dürfen Personen, die zum Spender in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, nicht als Begünstigte bestimmt werden.

Keine Organisation oder Einzelperson darf gemeinnützige Spenden nutzen, um unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen Tabakprodukte zu propagieren; es dürfen in keiner Form gemeinnützige Spenden genutzt werden, Waren oder Angelegenheiten zu propagieren, die durch Gesetz verboten sind.

§ 41 [Eingeschränkte Durchsetzbarkeit von Spendenzusagen; Widerruf der Zusagen²⁰] Spender müssen gemäß den Spendenvereinbarungen die Spendenpflichten erfüllen. Übergeben Spender unter Verstoß der Spendenvereinbarung nicht fristgemäß das gespendete Vermögen, können

gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannahmende Personen bei Vorliegen eines der folgenden Umstände die Übergabe verlangen; verweigern Spender die Übergabe, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannahmende Personen nach dem Recht beim Volksgericht einen Zahlungsbefehl beantragen²¹ oder Klage erheben:

- (1) wenn Spender über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet das Versprechen zu spenden offenlegen;
- (2) wenn gespendetes Vermögen für gemeinnützige Aktivitäten nach § 3 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes verwendet wird und eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spenders deutlich verschlechtern, nachdem er das Versprechen zu spenden offengelegt oder eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen hat, [und] dies seinen Produktions- und Geschäftsbetrieb oder sein häusliches Leben erheblich beeinträchtigt, braucht er die Spendenpflichten nicht zu erfüllen, nachdem er [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung am Ort berichtet hat, an dem er das Versprechen zu spenden offengelegt hat oder an dem er die Spendenvereinbarung abgeschlossen hat, und eine Erläuterung der Umstände gegenüber der Gesellschaft offengelegt hat.

§ 42 [Informationsrechte und -pflichten; Rechtsmittel bei Spendenmissbrauch] Spender haben die Befugnis, Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des von ihnen gespendeten Vermögens zu prüfen [und] zu kopieren; gemeinnützige Organisationen müssen rechtzeitig von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten.

Missbrauchen gemeinnützige Organisationen gespendetes Vermögen unter Verstoß gegen den in der Spendenvereinbarung vereinbarten Verwendungszweck, haben Spender die Befugnis, von ihnen die Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, können sich Spender bei den Abteilungen für Zivilverwaltung beschweren, Anzeige erstatten oder beim Volksgericht Klage erheben.

§ 43 [Spenden staatseigener Unternehmen] Bei der Durchführung gemeinnütziger Spenden durch staatseigene Unternehmen müssen die einschlägigen Bestimmungen über die Verwaltung staatseigenen Vermögens befolgt werden [sowie] das Verfahren der Genehmigungen und der Meldung zu den Akten erfüllt werden.

18 Siehe Fn. 11.

19 Siehe hierzu die „Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verwendung von Spendenbelegen für gemeinnützige Unternehmungen“ (公益事业捐赠票据使用管理暂行办法) vom 28.11.2010; abgedruckt in: *Trade Union Financial Affairs of China* [中国工会财会] 2011, Nr. 2, S. 62 ff.

20 Zum Widerruf der Spendenzusage vgl. § 195 Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法); deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1, online unter www.chinas-recht.de/index.htm.

21 Gemäß den §§ 214 ff. Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2012, S. 307 ff.

5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand

§ 44 [Definition²²] Gemeinnützige Treuhand nach diesem Gesetz fällt unter die gemeinnützige Treuhand;²³ dies bezeichnet Handlungen der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten, bei denen ein Treugeber für gemeinnützige Ziele nach dem Recht sein Vermögen einem Treuhänder anvertraut [und] der Treuhänder gemäß dem Wunsch des Treugebers im Namen des Treuhänders eine Verwaltung und Verfügung durchführt.

§ 45 [Schriftform; Meldung zu den Akten; Steuervergünstigungen] Bei der Errichtung der gemeinnützigen Treuhand, der Bestimmung des Treuhänders und des Treuhandaufsehers muss die Schriftform angewendet werden. Der Treuhänder muss innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Treuhanddokuments die betreffenden Dokumente bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts am Ort des Aufenthalts des Treuhänders zu den Akten melden.

Werden die betreffenden Dokumente nicht gemäß dem vorherigen Absatz der Abteilung für Zivilverwaltung zu den Akten gemeldet, werden keine Steuervergünstigungen genossen.

§ 46 [Treuhand] Als Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand können gemeinnützige Organisationen oder Treuhandgesellschaften fungieren, denen der Treugeber sein Vertrauen bestätigt hat.

§ 47 [Auswechslung des Treuhänders] Verstößt der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gegen treuhänderische Pflichten oder ist es für ihn schwer, Amtspflichten zu erfüllen, kann der Treugeber den Treuhänder auswechseln. Nach dem Wechsel muss der Treuhänder innerhalb von sieben Tagen nach dem Wechsel die Umstände des Wechsels der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der [die Treuhand] ursprünglich zu den Akten gemeldet wurde, erneut zu den Akten melden.

§ 48 [Pflichten des Treuhänders²⁴] Bei der Verwaltung des und der Verfügung über das Treuhandvermögen muss der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gemäß dem treuhänderischen Ziel gewissenhaft seine Arbeit erledigen und die Pflichten von Treu und Glauben und der sorgfältigen Verwaltung erfüllen.

Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss gemäß dem Treuhanddokument und den Anforderungen des Treugebers rechtzeitig dem Treugeber über die Um-

stände der Erledigung der treuhänderischen Aufgaben [sowie] über die Umstände der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens berichten. Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss jährlich zumindest einmal der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der er zu den Akten gemeldet wurde, über die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichten und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 49 [Treuhaudaufseher; Aufgaben und Befugnisse] Der Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand kann aufgrund der Erfordernisse einen Treuhaudaufseher bestimmen.

Der Treuhaudaufseher führt eine Überwachung der Handlungen des Treuhänders durch; er schützt nach dem Recht die Rechtsinteressen des Treugebers und des Begünstigten. Bemerkt der Treuhaudaufseher, dass der Treuhänder gegen treuhänderische Pflichten verstößt oder dass es für ihn schwer ist, Amtspflichten zu erfüllen, muss er [dies] dem Treugeber berichten und hat die Befugnis, im eigenen Namen vor dem Volksgericht Klage zu erheben.

§ 50 [Subsidiäre Anwendung anderer Bestimmungen] Soweit zu Angelegenheiten wie etwa der Errichtung einer gemeinnützigen Treuhand, der Verwaltung des Treuhandvermögens, der an der Treuhand Beteiligten, der Beendigung und Liquidation der Treuhand in diesem Kapitel keine Bestimmungen enthalten sind, werden die betreffenden anderen Bestimmungen in diesem Gesetz angewendet; gibt es in diesem Gesetz keine Bestimmungen, werden die betreffenden Bestimmungen des „Treuhandgesetzes der Volksrepublik China“²⁵ angewendet.

6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen

§ 51 [Definition] Vermögen gemeinnütziger Organisationen umfasst:

- (1) Grundstockvermögen²⁶ aus Spenden der Gründer und aus finanzieller Unterstützung;
- (2) erworbenes Vermögen;
- (3) anderes legales Vermögen.

§ 52 [Ausschüttungsverbot] Das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation muss vollständig gemäß der Satzung und den Spendenvereinbarungen für gemeinnützige Ziele verwendet werden; es darf nicht unter den Gründern, Spendern und Mitgliedern der gemeinnützigen Organisation aufgeteilt werden.

22 Vgl. § 2 Treuhandgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国信托法) vom 28.4.2001, chinesisches-deutsch in: *ZChinR* (Newsletter) 2001, S. 71 ff.

23 Hier wird der Begriff *gongyi* 公益, also *gongyi xintuo* 公益信托 verwendet (siehe Fn. 2).

24 Vgl. § 25 Treuhandgesetz (Fn. 22).

25 Siehe oben Fn. 22.

26 Wörtlich: „Anfangsvermögen“.

Keine Organisation und Einzelperson darf gemeinnütziges Vermögen privat aufteilen,²⁷ zweckentfremden²⁸ oder es mit Beschlag belegen.²⁹

§ 53 [Erfassung des Vermögens; Verwertung von Sachspenden] Gemeinnützige Organisationen müssen eingeworbenes Vermögen in ein Register eintragen, es streng verwalten und auf besonderen Konten nur für besondere Zwecke verwenden.

Sind von Spendern gespendete körperliche Sachen nicht leicht einzulagern, zu transportieren oder schwer für das gemeinnützige Ziel zu verwenden, können gemeinnützige Organisationen [diese körperlichen Sachen] nach dem Recht versteigern oder freihändig verkaufen; die Einnahmen müssen abzüglich der notwendigen Kosten vollständig für gemeinnützige Ziele verwendet werden.

§ 54 [Vermögensanlage] Wenn gemeinnützige Organisationen zur Verwirklichung der Werterhaltung und Wertsteigerung des Vermögens Investitionen durchführen, müssen sie die Prinzipien von Legalität, Sicherheit und Effizienz einhalten [und] die aus den Investitionen erlangten Erträge vollständig für gemeinnützige Ziele verwenden. Der Plan über wesentliche Investitionen einer gemeinnützigen Organisation muss das Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Entscheidungsorgans erhalten. Vermögen, das als finanzielle Unterstützung der Regierung [gewährt worden ist], und Vermögen, das nach der Spendenvereinbarung nicht investiert werden darf, darf nicht für Investitionen verwendet werden. Verantwortliche und Funktionäre einer gemeinnützigen Organisation dürfen nicht gleichzeitig Ämter in Unternehmen wahrnehmen, in das die gemeinnützige Organisation investiert, oder [von diesen] eine Bezahlung in Empfang nehmen.

Konkrete Methoden für Angelegenheiten nach dem vorherigen Absatz werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates festgelegt.

§ 55 [Verwendung gespendeten Vermögens; Änderung des Verwendungszwecks] Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Aktivitäten, müssen sie das gespendete Vermögen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung und nach dem Spendensammlungsplan und den Spendenvereinbarungen verwenden. Ist es unbedingt erforderlich, den im Spendensammlungsplan bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung zu den Akten gemeldet wer-

27 Siehe § 396 Strafgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国刑法) vom 14.3.1997 in der Fassung vom 29.8.2015; deutsch in der Fassung vom 14.3.1997 in: Michael Strupp, *Das neue Strafgesetzbuch der VR China: Kommentar und Übersetzung*, Hamburg 1998.

28 Siehe § 272 Strafgesetz (Fn. 27).

29 Siehe §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (中华人民共和国民事诉讼法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

den; ist es unbedingt erforderlich, den in den Spendenvereinbarungen bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss das Einverständnis der Spender eingeholt werden.

§ 56 [Gemeinnützige Programme] Gemeinnützige Organisationen müssen gemeinnützige Programme vernünftig entwerfen, die Prozesse der Durchführung optimieren, die Betriebskosten minimieren [und] die Effizienz der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens erhöhen.

Gemeinnützige Organisationen müssen ein System zum Management der Programme aufbauen, [um] die Umstände der Durchführung der Programme zu verfolgen, nachzuvollziehen und zu überprüfen.

§ 57 [Verwendung von Restvermögen aus gemeinnützigen Programmen] Der nach Beendigung des gemeinnützigen Programms verbleibende Rest des gespendeten Vermögens wird gemäß dem Spendensammlungsplan oder den Spendenvereinbarungen behandelt; sind im Spendensammlungsplan keine Bestimmungen enthalten oder ist in den Spendenvereinbarungen nichts vereinbart, muss die gemeinnützige Organisation das verbleibende Vermögen für andere gemeinnützige Programme mit gleichem oder ähnlichem Ziel verwenden und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 58 [Begünstigte] Bestimmt eine gemeinnützige Organisation Begünstigte, muss sie an den Prinzipien der Öffentlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit festhalten [und] darf nicht Personen als Begünstigte bestimmen, die zu Managern der gemeinnützigen Organisation in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen.

§ 59 [Vereinbarungen mit Begünstigten] Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Begünstigten Vereinbarungen abschließen, [um] die Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen, den Verwendungszweck, den Betrag und die Verwendungsform des gemeinnützigen Vermögens zu vereinbaren.

Begünstigte müssen vorsichtig und sparsam mit der finanziellen Unterstützung umgehen [und] das gemeinnützige Vermögen gemäß der Vereinbarung verwenden. Verwendet ein Begünstigter das gemeinnützige Vermögen nicht gemäß der Vereinbarung oder liegen andere Umstände eines schweren Verstoßes gegen die Vereinbarung vor, hat die gemeinnützige Organisation Befugnis, von ihm eine Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, hat die gemeinnützige Organisation die Befugnis, die Vereinbarung aufzuheben und vom Begünstigten die Herausgabe des Vermögens zu verlangen.

§ 60 [Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Sparsamkeit; Abdingbarkeit] Gemeinnützige Organisationen müssen aktiv gemeinnützige Aktivitäten entfalten, gemeinnütziges Vermögen vollumfänglich [und] effizient

gebrauchen und das Prinzip des Notwendigsten bei den Verwaltungskosten einhalten, [indem] sie strikt sparen und Ausgaben für nicht Notwendiges verringern. Die jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten durch Stiftungen, die unter den gemeinnützigen Organisationen die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, darf nicht niedriger sein als 70% der Gesamteinnahmen des vergangenen Jahres oder als 70% des durchschnittlichen Betrags der Einnahmen der vorherigen drei Jahre; die jährlichen Verwaltungskosten dürfen nicht 10% der Gesamtausgaben eines Jahres überschreiten; ist es unter besonderen Umständen schwierig, dass die jährlichen Verwaltungskosten der oben genannten Bestimmung entsprechen, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der [die Stiftungen] eingetragen sind, berichtet werden und gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.

Die Standards der jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten und der Verwaltungskosten gemeinnütziger Organisationen außer Stiftungen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats gemeinsam mit den Abteilungen des Staatsrats wie etwa für Finanzen [und] Steuern gemäß den Prinzipien des vorherigen Absatzes festgelegt.

Gibt es in Spendenvereinbarungen im Hinblick auf einzelnes gespendetes Vermögen zu Ausgaben für gemeinnützige Aktivitäten und Verwaltungskosten eine Vereinbarung, gilt diese Vereinbarung.

7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste

§ 61 [Definition] Gemeinnützige Dienste nach diesem Gesetz sind freiwillige unentgeltliche Dienste und andere nicht gewinnorientierte Dienste, die gemeinnützige Organisationen und andere Organisationen sowie Einzelpersonen für gemeinnützige Ziele der Gesellschaft oder anderen Personen anbieten.

Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Dienste, können sie [diese] selbst anbieten oder Freiwillige einwerben, [um die Dienste] anzubieten; sie können auch andere Organisationen, die besondere Fachkenntnisse in Dienstleistungen haben, mit dem Anbieten der Dienste beauftragen.

§ 62 [Prinzipien] Das Entfalten gemeinnütziger Dienste muss die Achtung der Persönlichkeit der Begünstigten [und] Freiwilligen wahren; es darf nicht die Privatsphäre der Begünstigten [und] Freiwilligen verletzen.

§ 63 [Spezialkenntnisse erfordernde Dienste] Sind für das Entfalten gemeinnütziger Dienste wie etwa ärztliche Behandlungen, Wiederherstellung der Gesundheit [oder] Aus- und Fortbildungen besondere technische Fähigkeiten erforderlich, müssen [hierfür] Standards und Verfahren

ausgeführt werden, die staatlich oder durch Branchenorganisationen festgelegt worden sind.

Nehmen von gemeinnützigen Organisationen eingeworbene Freiwillige an gemeinnützigen Diensten teil, bei denen besondere technische Fähigkeiten erforderlich sind, müssen [die Organisationen] entsprechende Fortbildungen für die Freiwilligen durchführen.

§ 64 [Informationspflichten gegenüber Freiwilligen] Gemeinnützige Organisationen, die Freiwillige für die Teilnahme an gemeinnützigen Diensten einwerben, müssen öffentlich auf alle Informationen im Zusammenhang mit den gemeinnützigen Diensten hinweisen [und] über Risiken in Kenntnis setzen, die während des Erbringens der Dienstleistung auftreten könnten.

Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Freiwilligen eine Vereinbarung abschließen, [um] Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen und [Angelegenheiten] wie etwa den Inhalt, die Form und die Zeit der Dienste zu vereinbaren.

§ 65 [Protokoll und Zeugnisse über die freiwilligen Dienste] Gemeinnützige Organisationen müssen den tatsächlichen Namen der Freiwilligen eintragen [und] Informationen wie etwa die Dauer, den Inhalt und die Bewertung der Dienste der Freiwilligen protokollieren. Gemeinnützige Organisationen müssen auf Verlangen der Freiwilligen unentgeltlich wahrheitsgemäße Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen.

§ 66 [Teilnahmevoraussetzung Freiwilliger] Arrangieren gemeinnützige Organisationen die Teilnahme Freiwilliger an gemeinnützigen Diensten, müssen sie dem Alter, dem Bildungsgrad, den technischen Fähigkeiten und der körperlichen Situation der Freiwilligen entsprechen.

§ 67 [Pflichten der Freiwilligen] Nehmen Freiwillige das Arrangement gemeinnütziger Organisationen zur Teilnahme an gemeinnützigen Diensten an, müssen sie sich dem Management [durch die Organisation] unterwerfen und die notwendige Fortbildung annehmen.

§ 68 [Pflichten gegenüber Freiwilligen] Gemeinnützige Organisationen müssen für die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten die notwendigen Bedingungen zur Verfügung stellen [und] die legalen Rechte und Interessen der Freiwilligen gewährleisten.

Bevor gemeinnützige Organisationen die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten arrangieren, bei denen Gefahren für den Körper auftreten könnten, müssen sie für die Freiwilligen eine entsprechende Unfallversicherung³⁰ abschließen.

30 Wörtlich: „Versicherung für die unbeabsichtigte Verletzung des Körpers“.

8. Kapitel: Offenlegung von Informationen

§ 69 [Informationssystem; Informationsplattformen] Die Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts bauen ein System der Statistik und der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit auf und vervollständigen dieses.

Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen auf einer einheitlichen Informationsplattform rechtzeitig Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen und kostenlos Dienste der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit anbieten.

Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen auf im vorherigen Absatz bestimmten Plattformen Informationen über Gemeinnützigkeit verbreiten und verantworten die Wahrhaftigkeit der Informationen.

§ 70 [Offenlegungspflichten staatlicher Behörden] Abteilungen für Zivilverwaltung und andere betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen rechtzeitig folgende Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen:

- (1) Eintragungsgegenstände gemeinnütziger Organisationen;
- (2) Angelegenheiten der Aktenmeldung einer gemeinnützigen Treuhand;
- (3) Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben;
- (4) Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden³¹ auszustellen,³²
- (5) Fördermaßnahmen wie etwa Steuervergünstigungen [und] Subventionen zur finanziellen Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten;
- (6) Informationen über von gemeinnützigen Organisationen gekaufte Dienstleistungen;

31 Hier wird der Begriff *gongyi* 公益, also *gongyi xing juanzeng* 公益性捐赠 verwendet (siehe Fn. 2).

32 Solche Listen werden regelmäßig vom Finanzministerium, dem Staatlichen Steuerhauptamt und dem Ministerium für Zivilverwaltung bekannt gemacht. Siehe etwa „Mitteilung des Finanzministeriums, des Staatlichen Steuerhauptamts und des Ministeriums für Zivilverwaltung zur Bekanntmachung der Namensliste der ersten Gruppe gemeinnütziger Vereine, die im Jahr 2014 die Befähigung erlangt haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden auszustellen“ (财政部、国家税务总局、民政部关于公布获得2014年度第一批公益性捐赠税前扣除资格的公益性社会团体名单的通知) vom 24.11.2014 und „Bekanntmachung der Namensliste gemeinnütziger Vereine (zweite Gruppe) mit Befähigung zum Vorsteuerabzug von Spenden“ (关于2014年度公益性社会团体捐赠税前扣除资格名单(第二批)公告) vom 31.12.2015. Grundlage hierfür ist die „Mitteilung zur Anpassung von Angelegenheiten für die Prüfung und Genehmigung der Feststellung der Vorsteuerabzugsfähigkeit von gemeinnützigen Spenden“ (关于公益性捐赠税前扣除资格确认审批有关调整事项的通知) des Finanzministeriums, des Staatlichen Steuerhauptamts und des Ministeriums für Zivilverwaltung vom 31.12.2015.

- (7) Ergebnisse der gegenüber einer gemeinnützigen Organisation [oder] einer gemeinnützigen Treuhand durchgeführten Prüfungen und Evaluationen;
- (8) Ergebnisse von Auszeichnungen und Bestrafungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen, anderen Organisationen und Einzelpersonen;
- (9) andere Informationen, für die Gesetze und Rechtsnormen bestimmen, dass sie offengelegt werden müssen.

§ 71 [Offenlegungspflichten gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen nach dem Recht die Pflicht zur Offenlegung von Informationen erfüllen. Die Offenlegung von Informationen muss wahr, vollständig und rechtzeitig sein.

§ 72 [Inhalt der Offenlegungspflichten; Rechnungsprüfung] Gemeinnützige Organisationen müssen gegenüber der Gesellschaft die Satzung der Organisation und Informationen über die Zusammensetzung der Entscheidungs-, Exekutiv- und Überwachungsorgane und andere Informationen offenlegen, deren Offenlegung die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats verlangt. Ändern sich die oben genannten Informationen wesentlich, müssen gemeinnützige Organisationen [diese] rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

Gemeinnützige Organisationen müssen jährlich gegenüber der Gesellschaft Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte offenlegen. Bei Finanzbuchführungsberichten gemeinnütziger Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 73 [Offenlegungspflichten öffentlich spendensammelnder Organisationen] Gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, müssen gegenüber der Gesellschaft periodisch die Umstände der Spendensammlung durch sie und die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Programme offenlegen.

Überschreitet die Dauer der öffentlichen Spendensammlung sechs Monate, müssen die Umstände der Spendensammlung mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Aktivitäten der öffentlichen Spendensammlung müssen die Umstände der Spendensammlung vollständig offengelegt werden.

Überschreitet die Dauer der Durchführung eines gemeinnützigen Programms sechs Monate, müssen die Umstände der Durchführung des Programms mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Programms müssen die Umstände der Durchführung des Programms und die Umstände der Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen vollständig offengelegt werden.

§ 74 [Informationspflichten gegenüber Spendern] Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine zielgerichtete Spendensammlung, müssen sie Spender rechtzeitig über die Umstände der Spendensammlung und die Umstände der Verwaltung und Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen in Kenntnis setzen.

§ 75 [Informationspflichten gegenüber Begünstigten] Gemeinnützige Organisationen [und] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen Begünstigte über Informationen wie etwa ihre Standards der finanziellen Unterstützung, ihre Arbeitsprozesse und ihren Arbeitskodex in Kenntnis setzen.

§ 76 [Von der Offenlegung ausgenommene Informationen] Informationen, die Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse [oder] Privatangelegenheiten von Einzelpersonen betreffen, sowie Informationen, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind, wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Kommunikationsdaten, dürfen nicht offengelegt werden.

9. Kapitel: Fördermaßnahmen

§ 77 [Fördermaßnahmen der Volksregierungen] Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen auf Grundlage der Umstände der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Richtlinien und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen festlegen.

Betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs gemeinnützigen Organisationen [und] Treuhändern einer gemeinnützigen Treuhand für die Gemeinnützigkeit erforderliche Informationen zur Verfügung stellen [und] für gemeinnützige Aktivitäten Anleitung und Hilfestellung anbieten.

§ 78 [Interbehördlicher Informationsmechanismus] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen einen Mechanismus aufbauen, um gemeinsam mit anderen Abteilungen Informationen über Gemeinnützigkeit zu nutzen.

§ 79 [Steuervergünstigungen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen und die von ihnen erlangten Einnahmen genießen nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 80 [Steuervergünstigungen für Spenden] Von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen gespendetes Vermögen, das für gemeinnützige Aktivitäten verwendet wird, genießt nach dem Recht Steuer-

vergünstigungen. Übersteigen die Ausgaben von Unternehmen für gemeinnützige Spenden den gesetzlich bestimmten Anteil,³³ der bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens für die Unternehmenseinkommensteuer in diesem Jahr abgezogen werden darf, so ist gestattet, [diesen Teil] auf den Abzug bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der drei folgenden Jahre zu übertragen.

Bei außerhalb des [chinesischen] Gebiets gespendeten Sachen und Materialien zur Verwendung für gemeinnützige Aktivitäten werden nach dem Recht der Importzoll und die Einfuhrmehrwertsteuer ermäßigt oder erlassen.

§ 81 [Steuervergünstigungen für Begünstigte] Nehmen Begünstigte gemeinnützige Spenden an, genießen sie nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 82 [Formalitäten für Steuervergünstigungen] Genießen gemeinnützige Organisationen, Spender [oder] Begünstigte nach dem Recht Steuervergünstigungen, müssen betreffende Abteilungen rechtzeitig die entsprechenden Formalitäten erledigen.

§ 83 [Erlass von Gebühren für Spender] Spenden Spender gemeinnützigen Organisationen körperliche Sachen, Wertpapiere, Anteilsrechte und geistiges Eigentum, wird die Erhebung von Verwaltungsgebühren³⁴ im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte nach dem Recht erlassen.

§ 84 [Vorzugspolitik zur Armutsbekämpfung] Der Staat führt bei der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten zur Armutsbekämpfung³⁵ eine besondere Vorzugspolitik³⁶ durch.

§ 85 [Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen] Ist für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieses Gesetzes durch gemeinnützige Organisationen die Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen³⁷ erforderlich, kann nach dem Recht die Nutzung staatseigenen zugeteilten Landes³⁸ oder ländlichen kollektiven Baulandes³⁹ beantragt werden. Der Verwendungs-

33 Gemäß § 9 Unternehmensinkommensteuergesetz der VR China (中华人民共和国企业所得税法) vom 16.3.2007 (chinesisch-deutsch mit Quellenangaben in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 16.3.07/2) können Spenden nur bis zur Höhe von 12% des Jahresgewinns in Abzug gebracht werden.

34 Wörtlich: „Verwaltungs- oder institutionellen Gebühren“.

35 Siehe Fn. 3.

36 Wörtlich: „Vergünstigungsrichtlinien“.

37 Siehe § 17 Abs. 2 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国城乡规划法) vom 28.10.2008 in der Fassung vom 24.4.2015 (chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 28.10.2008 in: *ZChinR* 2010, S. 254 ff.), in dem von „öffentlichen Dienstleistungsanlagen“ (公共服务设施用地) die Rede ist.

38 Siehe § 137 Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国物权法) vom 16.3.2007; chinesisch-deutsch in: *ZChinR* 2007, S. 78 ff.

39 Der Begriff „ländliches kollektives Bauland“ (农村集体建设用地) taucht sonst in Gesetzen nicht auf. Das Sachenrechtsgesetz (Fn. 38) kennt nur den Begriff des „Baulandes“ (建设用地) bzw. des „Rechts zur Nutzung

zweck einer Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen darf nicht ohne das gesetzlich bestimmte Verfahren geändert werden.

§ 86 [Kreditrichtlinien] Der Staat stellt gemeinnützigen Unternehmungen Unterstützung durch Kreditrichtlinien zur Verfügung [und] ermutigt Finanzinstitute,⁴⁰ gemeinnützigen Organisationen [und] der gemeinnützigen Treuhand Finanzdienstleistungen wie etwa Finanzmittel und Verrechnung⁴¹ anzubieten.

§ 87 [Kauf von Dienstleistungen durch Volksregierungen] Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen können den Voraussetzungen entsprechende gemeinnützige Organisationen nach dem Recht durch Formen wie etwa den Kauf von Dienstleistungen darin unterstützen, gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen anzubieten, und legen die hiermit im Zusammenhang stehenden Umstände gemäß den betreffenden Gesetzen [und] Rechtsnormen über die öffentlichen Auftragsvergabe⁴² gegenüber der Gesellschaft offen.

§ 88 [Propaganda, Bildung und Forschung] Der Staat ergreift Maßnahmen zum Voranbringen der Gemeinnützigkeitskultur [und] bildet ein Bewusstsein für Gemeinnützigkeit bei den Bürgern heran.

Erziehungsinstitutionen wie etwa Schulen müssen die Gemeinnützigkeitskultur in die Inhalte der Erziehung und des Unterrichts aufnehmen. Der Staat ermutigt höhere Schulen, Fachkräfte für Gemeinnützigkeit auszubilden [und] unterstützt höhere Schulen und wissenschaftliche Forschungsorgane, eine Forschung zur Theorie der Gemeinnützigkeit zu entfalten.

Medien wie etwa das Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet müssen aktiv gemeinnützige Propagandakampagnen⁴³ für Gemeinnützigkeit entfalten, Kenntnisse

der Gemeinnützigkeit popularisieren [und] die Gemeinnützigkeitskultur verbreiten.

§ 89 [Förderung von Kooperationen] Der Staat ermutigt, dass Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Organisationen für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten Örtlichkeiten und andere günstige Bedingungen zur Verfügung stellen.

§ 90 [Benennung von Programmen nach Spendern] Mit Einverständnis der Begünstigten können Spender im Hinblick auf die von ihnen gespendeten gemeinnützigen Programme [ihren] Namen zur Erinnerung voranstellen; bestimmen Gesetze [oder] Rechtsnormen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, gelten diese Bestimmungen.

§ 91 [Auszeichnungen] Der Staat baut ein System von Auszeichnungen für Gemeinnützigkeit auf; natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die für die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen herausragende Beiträge leisten, werden von Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts oder betreffenden Abteilungen ausgezeichnet.

10. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

§ 92 [Zuständigkeit und Aufgaben] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen nach dem Recht [ihre] Amtspflichten erfüllen, gemeinnützige Aktivitäten überwachen und prüfen [und] Gemeinnützigkeitsbranchenorganisationen anleiten.

§ 93 [Befugnisse bei Verdacht von Gesetzesverstößen] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts haben die Befugnis, gegenüber gemeinnützigen Organisationen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen dieses Gesetz verstoßen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Durchsuchung vor Ort am Sitz gemeinnütziger Organisationen oder dort, wo gemeinnützige Aktivitäten stattfinden;
- (2) Aufforderung zu Erklärungen durch gemeinnützige Organisationen, Einsichtnahme und Kopieren betreffender Materialien;
- (3) Ermittlung von mit der Überwachung und Verwaltung zusammenhängenden Umständen von Einheiten und Einzelpersonen, die mit den gemeinnützigen Aktivitäten im Zusammenhang stehen;
- (4) mit Genehmigung der Volksregierung derselben Ebene können Bankkonten⁴⁴ gemeinnütziger Organisationen geprüft werden;

von Bauland“ (建设用地使用权) in seinem 12. Kapitel, während die Kombination der Adjektive „ländlich kollektiv“ (农村集体) nur im Zusammenhang mit „ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen“ (农村集体经济组织) und dem „Recht zur Bewirtschaftung von übernommenem Land“ (土地承包经营权) im 11. Kapitel des Gesetzes verwendet wird.

40 Der Begriff „Finanzinstitute“ (金融机构) (wörtlich: Finanz- oder Kreditorgane) scheint weiter zu sein als der der „Geschäftsbanken“ (商业银行), da er auch „Finanzinstitute, die keine Banken sind“ (非银行金融机构) umfasst. Siehe § 43 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国商业银行法) vom 10.5.1995 in der Fassung vom 29.8.2015; chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 27.12.2003 in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 27.12.03/2.

41 Gemäß § 3 Nr. 3 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China (Fn. 40) bilden Verrechnungsgeschäfte eines der von chinesischen Geschäftsbanken betriebenen Geschäftsfelder.

42 Siehe das Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe (中华人民共和国政府采购法) vom 29.6.2002 in der Fassung vom 31.8.2014.

43 Hier wird der Begriff *gongyi* 公益, also *cishan gongyi xuanchuan huodong* 慈善公益宣传活动 verwendet, was wörtlich mit „gemeinnützige Propagandaaktivitäten im öffentlichen Interesse“ zu übersetzen wäre (siehe Fn. 2).

44 Wörtlich: „Finanzkonten“.

(5) andere Maßnahmen, die Gesetze [oder] Verwaltungsnormen bestimmen.

§ 94 [Ausübung der Befugnisse] Führen Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts Prüfungen oder Ermittlungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen [oder] betreffenden Einheiten und Einzelpersonen durch, darf das Prüfungs- oder Ermittlungspersonal nicht aus weniger als zwei Personen [bestehen], und es muss die legale Ausweise und den Nachweis zur Mitteilung über die Prüfung [bzw.] Ermittlung vorzeigen.

§ 95 [Spendensiegel und Evaluation] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen ein System der Aufzeichnung der Glaubwürdigkeit gemeinnütziger Organisationen und ihrer Verantwortlichen aufbauen und macht [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

Die Abteilungen für Zivilverwaltung müssen ein System der Evaluation gemeinnütziger Organisationen aufbauen, ermutigen und unterstützen, dass Organe dritter Seite Evaluationen gemeinnütziger Organisationen durchführen und die Ergebnisse der Evaluationen gegenüber der Gesellschaft bekanntmachen.

§ 96 [Ethikkodex und Selbstkontrolle] Gemeinnützigkeitsbranchenorganisationen müssen einen Branchenkodex aufbauen und vervollständigen [und] die Selbstkontrolle in der Branche verstärken.

§ 97 [Beschwerden und Anzeigen; Kontrolle durch Öffentlichkeit und Medien] Jede Einheit oder Einzelperson, die eine rechtswidrige Handlung bei einer gemeinnützigen Organisation oder gemeinnützigen Treuhand bemerkt, kann sich bei den Abteilungen für Zivilverwaltung, anderen betreffenden Abteilungen oder Gemeinnützigkeitsbranchenorganisationen beschweren [oder die rechtswidrige Handlung] melden. Nachdem den Abteilungen für Zivilverwaltung, anderen betreffenden Abteilungen oder Gemeinnützigkeitsbranchenorganisationen Beschwerden [oder] Meldungen zugegangen sind, müssen sie rechtzeitig ermitteln und [diese Beschwerden und Meldungen] behandeln.

Der Staat ermutigt, dass die Massen [und] Medien die gemeinnützigen Aktivitäten überwachen, [damit] unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch erlangtes Vermögen sowie gesetzes- und rechtswidrige Handlungen gemeinnütziger Organisationen und der gemeinnützigen Treuhand ans Licht kommen, [und der Staat] bringt die Rolle der öffentlichen Meinung und der Überwachung durch die Gesellschaft zur Entfaltung.

11. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 98 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 21, 52 und 15] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, werden sie von den Abteilungen für Zivilverwaltung angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird der Eintragungsnachweis entzogen [und dies] bekanntgemacht:

- (1) es werden nicht gemäß den gemeinnützigen Zwecken Aktivitäten entfaltet;
- (2) gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet, mit Beschlag belegt;⁴⁵
- (3) sie nehmen Spenden an, bei denen sie die Anforderung gestellt haben, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Moral zu verstoßen, oder sie stellen Begünstigten gegenüber die Anforderung, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Moral zu verstoßen.⁴⁶

§ 99 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 14, 54, 55, 60, 71, 13, 24, 76] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, werden von den Abteilungen für Zivilverwaltung Verwarnungen ausgesprochen [und] sie von den Abteilungen für Zivilverwaltung angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden und eine Reorganisation durchzuführen:

- (1) es werden unter Verstoß gegen § 14 dieses Gesetzes Schäden am gemeinnützigen Vermögen verursacht;
- (2) es wird Vermögen, das nicht für Investitionen verwendet werden darf, für Investitionen verwendet;
- (3) der Verwendungszweck gespendeten Vermögens wird eigenmächtig verändert;
- (4) die Standards der jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten und der Verwaltungskosten verstoßen gegen § 60;
- (5) Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;
- (6) Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte werden nicht nach dem Recht eingereicht oder Spendensammlungspläne werden nicht zu den Akten gemeldet;
- (7) Weitergabe von Privatangelegenheiten von Spendern, Freiwilligen [oder] der Begünstigten sowie von Informationen wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Kommunikationsdaten, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind.

⁴⁵ Vgl. § 52 Abs. 2 und die Anmerkungen dort.

⁴⁶ Vgl. § 15 und die Anmerkung dort.

Geben gemeinnützige Organisationen Staatsgeheimnisse [oder] Geschäftsgeheimnisse weiter, werden gemäß den einschlägigen Gesetzen [Verwaltungs-]Sanktionen verhängt.

Liegen bei gemeinnützigen Organisationen Umstände nach den vorherigen zwei Absätzen vor [und] treten innerhalb eines Jahres nach der Behandlung [dieser Verstöße] erneut Umstände nach den vorherigen Absätzen auf oder liegen dabei andere Umstände vor, so dass es sich um schwerwiegende Fälle handelt, entziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung den Eintragungsnachweis [und] machen [dies] bekannt.

§ 100 [Einziehung illegaler Einnahmen] Liegen bei gemeinnützigen Organisationen die Umstände gemäß den §§ 98, 99 dieses Gesetzes vor [und] gibt es rechtswidrig Erlangtes, ziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung [das rechtswidrig Erlangte] ein; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von 20.000 bis 200.000 Yuan verhängt.

§ 101 [Haftung für illegale Spendensammlung; Haftung für Verstöße gegen § 27] Liegt bei der Entfaltung von Aktivitäten der Spendensammlung einer der folgenden Umstände vor, sprechen die Abteilungen für Zivilverwaltung eine Verwarnung aus [und] weisen die Einstellung der Aktivitäten der Spendensammlung an; bei rechtswidrig eingeworbenem Vermögen ordnen sie an, dass es an die Spender zurückgegeben wird; ist die Rückgabe schwierig, ordnen die Abteilungen für Zivilverwaltung die Einziehung an [und] übertragen es auf andere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für gemeinnützige Ziele; gegen betreffende Organisationen oder Einzelpersonen werden Geldbußen in Höhe von 200.000 bis 2 Millionen Yuan verhängt.

- (1) Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, veranstalten eine öffentliche Spendensammlung;
- (2) Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,⁴⁷ werden durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet;
- (3) Zuteilung oder verdeckte Zuteilung an Einheiten oder Einzelpersonen;
- (4) Behinderung der öffentlichen Ordnung, der Produktion und des Betriebs von Unternehmen oder des Lebens von Anwohnern.

Bei Radio, Fernsehen, Periodika sowie Internetdienstleistungsanbietern und Telekommunikationsbetreibern, die nicht die Pflichten zur Überprüfung nach § 27 dieses Gesetzes erfüllen, sprechen die für sie zuständigen Abteilungen eine Verwarnung aus [und] weisen sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird [der Sachverhalt] in einem Rundschreiben kritisiert.

§ 102 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 38, 65, 42] Wenn gemeinnützige Organisationen Spendern nicht nach dem Recht Spendenbelege ausstellen, Freiwilligen nicht nach dem Recht Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen oder nicht rechtzeitig von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten, sprechen die für sie zuständigen Abteilungen eine Verwarnung aus [und] weisen sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, [ihre] Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden.

§ 103 [Steuerbetrug] Erlangen gemeinnützige Organisationen betrügerisch durch Verfälschung Steuervergünstigungen, wird [dies] von den Steuerbehörden nach dem Recht untersucht und behandelt; sind die Umstände schwerwiegend, entziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung den Eintragungsnachweis und machen [dies] bekannt.

§ 104 [Haftung für Gefährdung der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung] Wenn gemeinnützige Organisationen Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Interessen der Gesellschaft gefährden, wird [dies] von den betreffenden Behörden nach dem Recht untersucht und behandelt [und] die Abteilungen für Zivilverwaltung entziehen den Eintragungsnachweis und machen [dies] bekannt.

§ 105 [Haftung der Treuhänder] Liegt beim Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand einer der folgenden Umstände vor, spricht die Abteilung für Zivilverwaltung eine Verwarnung aus [und] weist ihn an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; gibt es rechtswidrig Erlangtes, zieht die Abteilung für Zivilverwaltung [das rechtswidrig Erlangte] ein; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von 200.000 bis 2 Millionen Yuan verhängt.

- (1) Treuhandvermögen und Erträge hieraus werden für nicht-gemeinnützige Ziele verwendet;
- (2) es wird gegenüber den Abteilungen für Zivilverwaltung nicht gemäß den Bestimmungen die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichtet oder gegenüber der Gesellschaft offengelegt.

§ 106 [Schadenersatzhaftung] Wenn einem Begünstigten [oder] Dritten während des Erbringens einer gemeinnützigen Dienstleistung durch Verschulden einer gemeinnützigen Organisation oder eines Freiwilligen Schäden entstehen, übernimmt die gemeinnützige Organisation nach dem Recht die Schadenersatzhaftung; sind die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Freiwilligen verursacht worden, kann die gemeinnützige Organisation von diesem Ersatz verlangen.

47 Siehe Fn. 16.

Wird ein Freiwilliger während der Teilnahme an einer gemeinnützigen Dienstleistung durch Verschulden der gemeinnützigen Organisation geschädigt, übernimmt die gemeinnützige Organisation nach dem Recht die Schadenersatzhaftung; sind die Schäden durch höhere Gewalt verursacht worden, muss die gemeinnützige Organisation einen angemessenen Ausgleich leisten.

§ 107 [Polizeiliche Untersuchung bei Verstößen gegen § 33] Erlangen natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch Vermögen, wird [dies] von den Behörden für öffentliche Sicherheit [= Polizei] nach dem Recht untersucht und behandelt.

§ 108 [Disziplinarmaßnahmen gegen Behörden und ihre Funktionäre] Liegt bei einer Abteilung für Zivilverwaltung oder einer anderen betreffenden Abteilung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts und ihren Funktionären einer der folgenden Umstände vor, wird von der nächsthöheren Behörde oder von der Aufsichtsbehörde die Korrektur angeordnet; muss nach dem Recht eine Strafe verhängt werden, wird von der Behörde, die [den betreffenden Funktionär] bestellt und seines Amtes enthebt, oder von der Aufsichtsbehörde gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche eine Strafe verhängt:

- (1) Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;
- (2) Aufgaben der Spendensammlung werden zugeteilt oder verdeckt zugeteilt, Freiwillige [oder] gemeinnützige Organisationen werden gezwungen, Dienstleistungen anzubieten;
- (3) Amtspflichten zur Überwachung und Verwaltung werden nicht nach dem Recht erfüllt;
- (4) Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und Verwaltungsstrafen werden rechtswidrig durchgeführt;
- (5) gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet, mit Beschlagnahme belegt;⁴⁸
- (6) andere Handlungen des Missbrauchs von Amtsbefugnissen, Vernachlässigung von Amtspflichten [oder] der Verfolgung privater Nutzen.

§ 109 [Ordnungswidrigkeiten; strafrechtliche Verfolgung] Liegt eine gegen dieses Gesetz verstößende Handlung vor, die eine Ordnungswidrigkeit bildet,⁴⁹ verhängen die Behör-

den für öffentliche Sicherheit [= Polizei] nach dem Recht eine Sanktion wegen einer Ordnungswidrigkeit; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

12. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 110 [Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit] Organisationen [und] Einheiten der Gemeinden in Städten und Kreisen können innerhalb dieser Gemeinde [oder] dieser Einheit Aktivitäten der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung der Massen entfalten.

§ 111 [Gemeinnützige Aktivitäten durch andere Organisationen] Andere Organisationen als gemeinnützige Organisationen können nach ihren Fähigkeiten gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

§ 112 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1. September 2016 an angewendet.

⁴⁸ Vgl. § 52 Abs. 2 und die Anmerkungen dort.

⁴⁹ Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit (中华人民共和国治安管理处罚法) vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012; abgedruckt in: *Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2012, Nr. 6, S. 693 ff.